



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Wagle, Jürgen Baumgärtner, Ulrike Scharf, Eric Beißwenger, Sandro Kirchner, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Barbara Becker, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Jochen Kohler, Dr. Petra Loibl, Dr. Beate Merk, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Klaus Stöttner CSU**

### zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

#### A) Problem

Aktuell ist es nicht möglich, Radwege sowie Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht von besonderer Bedeutung sind, mittels Planfeststellungsverfahren zu bauen. Dies erschwert den Bau in unverhältnismäßiger Art und Weise.

#### B) Lösung

Durch die gesetzliche Verankerung einer fakultativen Planfeststellung soll es künftig möglich sein, auch für Kreisstraßen, Gemeindeverbindungsstraßen, Radwege und begleitende Gehwege durch eine Planfeststellung den Bau zu erleichtern.

#### C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Keine



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

#### § 1

Art. 36 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast können der Bau und die wesentliche Änderung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht unter Abs. 2 fallen, sowie von selbstständigen Radwegen, einschließlich begleitender Gehwege, außerhalb der geschlossenen Ortslage durch Planfeststellung zugelassen werden.“

2. Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

#### **Begründung:**

##### **Zu § 1**

Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, das als Ergebnis den Planfeststellungsbeschluss vorsieht. Dieser hat eine umfassende Genehmigungswirkung, da durch ihn „die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange“ (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) festgestellt wird. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen werden durch dieses Verfahren geregelt. Die sonst notwendigen Einzelgenehmigungen, wie z. B. naturschutzrechtliche Befreiungen, werden durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ersetzt.

Für Radwege sowie Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen, die nicht von besonderer Bedeutung sind, sind keine Planfeststellungsverfahren vorgesehen. Dies führte wiederholt zu erheblichen Verzögerungen bis hin zur Nichtrealisierung von wichtigen Projekten. Vermehrt scheitern diese an Problemen beim Ausgleich der durch das konkrete Bauvorhaben berührten öffentlichen Belange oder dem notwendigen Grunderwerb.

Jedoch ist eine obligatorische Planfeststellung, wie sie beispielsweise bei Bundesfernstraßen und Eisenbahnen vorgesehen ist, für die angeführten Straßen und Wege nicht notwendig, da die Mehrzahl dieser Vorhaben ohne ein solches Verfahren umgesetzt werden kann. Durch den Gesetzentwurf wird daher nicht die Pflicht zur Durchführung von Planfeststellungsverfahren eingeführt, sondern lediglich eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, welche die für die Baumaßnahme verantwortlichen Vorhabenträger nutzen können.

##### **Zu § 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.